

RAHMENVERTRAG

zwischen der

**biocheck Hygienetechnisches Labor GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Stephan Fritsch
Koppbach 11
54311 Trierweiler**

- im Folgenden „Diensteleister“ genannt -

und der

**Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten Dr. Torsten Tomppert
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart**

- im Folgenden „Rahmenvertragspartner“ genannt -

wird folgender **Rahmenvertrag** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet den Dienstleister unter Bezug auf das Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz, die KRINKO-/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ und der Ziffer 5 „Wasser führende Systeme“ der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die mikrobiologische Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit zu erbringen.
2. Dieser Rahmenvertrag gilt für alle im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners ansässigen zahnärztlichen Praxen. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei jeder zahnärztlichen Praxis im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners zu den nachstehend genannten Bedingungen die mikrobiologische Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit vorzunehmen.

§ 2 Umfang der Leistungen

1. Der Umfang der mikrobiologischen Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit richtet sich grundsätzlich nach Ziffer 5 „Wasser führende Systeme“ der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ziffer 5 „Wasser führende Systeme“ der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“ sieht eine mikrobiologische Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit wie folgt vor:
 - a) Eine Entnahmestelle pro Behandlungseinheit (z. B. Wasser der Wasser-Luft-Spritze; Wasser des Mundglasfüllers, Wasser aus einem Mikromotor).
 - b) Untersuchungsintervall: Grundsätzlich alle 12 Monate (Abonnement-Service).
 - c) Untersuchungsparameter:
 - Bestimmung der Koloniezahl bei 36°C (KBE) und
 - Bestimmung von Legionellen (Legionella spec.).
 - d) Eigenkontrolle (Probenahmeset inkl. Anleitung, Untersuchung, Prüfbericht, Zertifikat).

§ 3 Besondere Pflichten des Dienstleisters im Rahmen der Untersuchungen

1. Der Dienstleister stellt, in Bezug auf eine regel- und normkonforme Wasseruntersuchung einer zahnärztlichen Behandlungseinheit, als akkreditiertes Unternehmen die erforderliche Laborausstattung und das erforderliche qualifizierte Personal.
2. Auf schriftliche oder telefonische Anfrage sendet der Dienstleister der Kundin bzw. dem Kunden (Kammermitglied) ein verbindliches Angebot / Bestellformular für die Durchführung der mikrobiologischen Überprüfung des Wassers zahnärztlicher Behandlungseinheiten zu, dass von der Kundin bzw. dem Kunden (Kammermitglied) beauftragt werden kann (**Anlage 2**). Neben dem Bestellformular (Fax) kann die Kundin bzw. der Kunde (Kammermitglied) den Dienstleister auch über seine Homepage (<https://www.biocheck-labor.de/>) mit einer Wasseruntersuchung gemäß § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrags beauftragen.
3. Der Dienstleister dokumentiert die Prüfergebnisse und sendet der Kundin bzw. dem Kunden (Kammermitglied) den Prüfbericht zu (per Post, Fax oder Mail mit verschlüsselter pdf-Datei), so dass bei staatlichen Behördenkontrollen keine Rechtsnachteile für den Rahmenvertragspartner und seine Kammermitglieder entstehen. Zusätzlich erhält die Kundin bzw. der Kunde (Kammermitglied) ein Zertifikat, worin der Dienstleister die Durchführung der jährlichen mikrobiologischen Überprüfung der Wasserqualität in den Behandlungseinheiten der Kundin bzw. dem Kunden (Kammermitglied) bestätigt.
4. Der Dienstleister stellt dem Rahmenvertragspartner die Kundenzahlen und deren Verteilung auf die vier Kammerbezirke in Baden-Württemberg für Veröffentlichungen zur Verfügung, soweit die Kammermitglieder dem Dienstleister ihre Kammerzugehörigkeit mitgeteilt haben.

§ 4 Pflichten des Rahmenvertragspartners

1. Der Rahmenvertragspartner informiert den Dienstleister rechtzeitig über alle Veränderungen, die sich bei ihm ergeben und deren Kenntnisnahme für den Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Der Rahmenvertragspartner wird seine Kammermitglieder über die Rechtslage und die Möglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag über das Zahnärzteblatt Baden-Württemberg (ZBW), den Online-Newsletter „Kammer KOMPAKT“, die Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern sowie die themenbezogenen kammereigenen Fortbildungsveranstaltungen informieren.

§ 5 Pflichten des Dienstleisters

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner über neue technische oder gesetzliche Bestimmungen zu unterrichten.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, die auf die behördliche Anerkennung der Untersuchungen Einfluss haben können, insbesondere den Wegfall der Akkreditierung.
3. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Vertragspartner (Kunden) rechtzeitig an deren erneute Wasseruntersuchung (Recall) schriftlich zu erinnern (sofern Abonnement-Service beauftragt).

§ 6 Schweigepflicht

1. Der Dienstleister verpflichtet die für ihn tätigen Personen sowie das eingesetzte Hilfspersonal, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung der Kammermitglieder offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Außerdem sichert der Dienstleister einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei ihm oder Dritten, für die in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu. Der Dienstleister verpflichtet sich, keine Daten, die ihm im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bekannt geworden oder von ihm erhoben worden sind, an Dritte weiterzugeben.
2. Der Dienstleister ist berechtigt, Daten, die er im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten bei den Kammermitgliedern erhebt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, bei sich zu speichern. Die Haftung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben liegt ausschließlich beim Dienstleister.

§ 7 Vergütung des Dienstleisters

1. Die Preise für die Leistungen des Dienstleisters ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Rahmenvertrag.
2. Die Bindung an diese Preise ergibt sich aus Anlage 1. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Rahmenvertragsparteien. Die Anpassung wirkt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge, jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Einigen sich die Rahmenvertragsparteien nicht, besteht für sie und für das Kammermitglied, das mit dem Dienstleister einen Einzeldienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gemäß Ziffer 2 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners soweit sie pro Kalenderjahr maximal sechs Prozent beträgt.
4. Die in Anlage 1 genannten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8
Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags

1. Als Vertragsbeginn wird der 27.06.2022 vereinbart.
2. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Die Einzeldienstleistungsverträge bleiben von der Kündigung unberührt.
4. Das Kündigungsrecht der einzelnen Kammermitglieder des Rahmenvertragspartners richtet sich nach den Kündigungsvorschriften der mit diesen abgeschlossenen Einzeldienstleistungsverträgen.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Gerichtsstand ist Sitz des Rahmenvertragspartners.

Stuttgart/Trierweiler, den 22.06.2022

.....
gez. Dr. Torsten Tomppert, Präsident

**Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg**

.....
gez. Dr. Stephan Fritsch, Geschäftsführer

biocheck Hygienetechnisches Labor GmbH

**Anlage 1 (gültig bis 31.12.2023)
zum Rahmenvertrag**

Mikrobiologische Wasseruntersuchung der zahnärztlichen Behandlungseinheiten gemäß Ziffer 5 der RKI-Empfehlung Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“ (Leistung gemäß Position 1.):

Untersuchung / Parameter		Artikelnummer	Preis pro Untersuchung (je Entnahmestelle)
1.	Koloniezahl bei 36°C (KBE) und Legionellen (Legionella spec.)	AW-36 AW-L-100 L-10	36,50 €
Weitere Kosten			Preis pro Auftrag (unabhängig der Anzahl an Entnahmestellen)
2.	Verpackung und Versand der Probenahme-Utensilien		9,60 €

Die für die Probenahme und den Probentransport erforderlichen Utensilien sowie alle erforderlichen Unterlagen erhält die Kundin bzw. der Kunde (Kammermitglied) vom Dienstleister (biocheck Hygienetechnisches Labor GmbH) **kostenlos**. Hierzu gehören auch der Prüfbericht, das Zertifikat und der Abonnement-Service.

Wichtiger Hinweis bzgl. der Rücksendung der Probe/n:

Für die Rücksendung des Probenahmesets an die biocheck Hygienetechnisches Labor GmbH beauftragt die Kundin bzw. der Kunde einen ortsansässigen Versanddienstleister seiner Wahl auf eigene Rechnung.

Weiterer Untersuchungsparameter (optional, falls gewünscht):

Untersuchung / Parameter		Preis pro Untersuchung (je Entnahmestelle)
3.	Pseudomonas aeruginosa	12,00 €

Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise haben nur für Kammermitglieder der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Gültigkeit. Bei der Beauftragung ist vom Kammermitglied die Kammerzugehörigkeit anzugeben.

Anlage 2
zum Rahmenvertrag

Bestellformular (Fax)



biocheck
Hygienetechnisches Labor GmbH

biocheck
Hygienetechnisches Labor GmbH
Koppbach 11
54311 Trierweiler
Fax: 0651 820314

Auftraggebende Praxis (Stempel):

Auftrag
zum Rahmenvertrag Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Mikrobiologische Untersuchung von Wasser aus Dentaleinheiten nach RKI

Untersuchung/ Parameter	Artikel- nummer	Preis (€) je Wasserprobe/ Dentaleinheit	Anzahl Dentaleinheiten	Untersuchungsintervall	
				einmalig	Dauerauftrag für 1 x p.a. *)
Koloniezahl/ml und Legionellen spec./ml	AW-36, AW-L-100, L-10	36,50		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterer Untersuchungsparameter (optional):					
Pseudomonas aeruginosa/ml	AW-P	12,00		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

***) Dauerauftrag:** Die Lieferung des Probenahmesets soll im
1. Quartal ; 2. Quartal ; 3. Quartal ; 4. Quartal
eines jeden Jahres erfolgen.

Kostenloses Probenahmeset

- Probenahmegefäße in der gewünschten Anzahl Ihrer Dentaleinheiten
- Anleitung zur Entnahme von Wasserproben
- Untersuchungsauftrag/Prüfbericht
- Styroporbox mit Kühllakus

wird Ihnen im gewünschten Untersuchungsintervall und dem angekreuzten Quartal automatisch zuge-
sendet; Kosten für Verpackung und Versand betragen 9,60 €, alle Preise zzgl. MwSt. Ein erteilter Dau-
erauftrag kann zu jedem Zeitpunkt kostenlos vor der nächsten Lieferung gekündigt werden.

Zu weiteren Hygieneuntersuchungen (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation) sowie geltenden AGB
siehe www.biocheck-labor.de oder sprechen Sie uns gerne an.

Stand: 06/2022

Datum, Stempel/Unterschrift

biocheck Hygienetechnisches Labor GmbH
Koppbach 11
D-54311 Trierweiler

Tel: +49 (0)651 80167
Fax: +49 (0)651 820314
info@biocheck-labor.de
www.biocheck-labor.de

Geschäftsführer: Dr. Stephan Fritsch
Amtsgericht Wittlich: HRB 44353
USt-IdNr: DE281467367

Sparkasse Trier (BIC): TRISDE55XXX
IBAN: DE 88 5855 0130 0000 1349 81